

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/90/10

Dresden, 6. Februar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/1194**  
**Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere 4. Quartal 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele geduldete Ausländer befanden sich mit Ablauf des 4. Quartals 2019 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?**

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 6.157 Personen registriert, die im Besitz einer Duldung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen fehlender Reisedokumente waren.

**Frage 2:**

**Wie viele anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge befanden sich mit Ablauf des 4. Quartals 2019 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zudem ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG ein gültiger Pass oder ein sonstiges Identitätsdokument keine Voraussetzung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Der Begünstigte hat einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Antrag auf Erneuerung des Nationalpasses führt zum Erlöschen der Rechtsstellung des anerkannten Asylbewerbers/Flüchtlings (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz).

— Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR 18.657 anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in den Ausländerbehörden vorliegenden 18.657 Akten händisch ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von etwa 15 Minuten zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 29 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

— Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

### **Frage 3:**

**Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im 4. Quartal 2019 durch die Landespolizei Sachsen sichergestellt oder beschlagnahmt?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

— Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen. Für das 4. Quartal 2019 müssten 576 Vorgänge ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung mehr als drei Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Zur Begründung und Abwägung wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.



**Frage 4:**

**Wie viele erkennungsdienstlichen Behandlungen zur Feststellung der Identität und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere wurden im 4. Quartal 2019 seitens der Landespolizei Sachsen durchgeführt und in wie vielen Fällen davon wurde beim Datenabgleich festgestellt, dass die Person bereits unter anderen Personalien erfasst wurde?**

Stellt die sächsische Polizei einen Asylbewerber fest, dessen Identität durch andere Maßnahmen (z. B. Ankunftsnachweis, Meldebehörden) nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, erfolgt über die in den sächsischen Polizeidienststellen eingerichteten EDIT-Arbeitsplätze mittels Live-Scan-Verfahren ein Abgleich mit ggf. vorhandenem Datenbestand beim Bundeskriminalamt. Dieser Datenabgleich ist nicht bestandsdatenbildend und kann deshalb nicht recherchiert werden.

Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen sind für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019 insgesamt 606 erkennungsdienstliche Behandlungen bei Nichtdeutschen ohne Ausweispapiere registriert. Eine Differenzierung der Fälle nach dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“ sowie ob die Person bereits unter anderen Personalien erfasst wurde, ist mit statistischen Mitteln nicht möglich.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Für die Beantwortung der Fragestellung müssten die 606 Vorgänge einer Einzelfallauswertung unterzogen und manuell auf das Vorhandensein entsprechender weitergehender Maßnahmen geprüft werden. Eine derartige Einzelfallauswertung würde einen Sachbearbeiter ca. 15 Minuten pro Vorgang binden. Bei 606 Fällen wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung fast vier Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Zur Begründung und Abwägung wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

**Frage 5:**

**Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seitens der Landespolizei Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen.



Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019 müssten 661 Verfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sowie nach den §§ 267 und 271 Strafgesetzbuch ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung mehr als vier Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Zur Begründung und Abwägung wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hartmut Vorjohann', with a stylized flourish at the end.

Hartmut Vorjohann